

mögen 4% Jahre bis zum 31. März 1936. Entsprechendes gilt für die Vermögensteuer. Auch hier wird die Hauptveranlagung grundsätzlich für drei Rechnungsjahre vorgenommen, abgesehen von der für die erste Hauptveranlagung analog geltenden Abweichung. Auf Antrag dürfen Betriebe, bei denen sich das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr nicht deckt, an Stelle des Hauptfeststellungszeitpunktes vom 1. Januar 1931 den Schluß des letzten diesem Zeitpunkt unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres zugrundelegen. Aber auch in solchen Fällen sind Wertpapiere und Beteiligungen mit dem für den 31. Dezember 1930 festgesetzten Steuerkurswert oder Verkaufswert zu bewerten.

In Anbetracht der Tatsache, daß also die jetzige Einheitswertfeststellung und Vermögensveranlagung auf eine Reihe von Jahren maßgebend sein sollen, sind zum Ausgleich dafür die Möglichkeiten für Neu- und Nachfeststellungen erheblich erleichtert worden.

Eine Neufeststellung (§ 24 RBewG., bisher § 75) findet nicht mehr auf Antrag, sondern beim Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen statt. Auch ist nicht mehr erforderlich, daß die Wertveränderung infolge »besonderer Umstände« Platz gegriffen hat, wenn schon die Einschränkung geblieben ist, daß lediglich die allgemeine Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse zu Neufeststellungen nicht führen kann. Von besonderer Bedeutung ist ferner, daß als Wertveränderung, die zur Neufeststellung führt, bereits genügt, wenn der maßgebende Einheitswert sich um mehr als den 20. Teil (bisher 5. Teil), oder um mehr als 25 000 RM. (bisher 100 000.— RM.) verändert hat. Die Neufeststellungen dürfen nur auf den 1. Januar eines Kalenderjahres stattfinden.

In diesem Zusammenhang ist auch das von der Neufeststellung zu unterscheidende Verfahren gemäß § 222 AO. (früher § 212) zu erwähnen, wonach eine Berichtigungsfeststellung bezw. -veranlagung beim Bekanntwerden neuer Tatsachen oder Beweismittel stattfindet, jedoch jetzt nicht nur dann, wenn eine höhere Veranlagung oder Feststellung sich ergibt, sondern auch zugunsten des Steuerpflichtigen, falls sich eine niedrigere Veranlagung rechtfertigt.

Eine nachträgliche Feststellung des Einheitswertes (Nachveranlagung) wird vorgenommen, wenn der Gegenstand, für den der Einheitswert besonders festzustellen ist, neu gegründet worden ist oder, ohne neu gegründet zu sein, infolge Wegfalls des bisherigen Befreiungsgrundes vermögenssteuerpflichtig wird: so wenn z. B. ein Gewerbebetrieb am 1. Juli 1931 neu eröffnet wird. Entsprechendes gilt für die nachträgliche Veranlagung zur Vermögensteuer.

### Ein kleiner Beitrag zur Einbandpreisbildung

Wenn ich diese Angelegenheit an dieser Stelle behandle, so tue ich es in der ausgesprochenen Absicht, die Verlagshersteller auf ausschlaggebende Qualitätsunterschiede eines Materials aufmerksam zu machen, dessen minderwertige Sorten geeignet sind, ein an sich durchaus verwendbares Material in Mißkredit zu bringen. Ich meine hier die an Stelle von echten Goldprägungen vielfach verwendete sogenannte Antioxyd-Bronzefolie.

Man könnte als streng denkender Buchgewerbler ja auf den Gedanken kommen, diese Antioxydfolie als Surrogat überhaupt abzulehnen. Betrachtet man dieses Material aber in seinem Verhältnis zu echt Blattgold, etwa wie ein Baumwollgewebe gegenüber einem Reinleinenewebe, so wird man gegen seine Verwendung im Buchgewerbe nichts einwenden können. Man sollte nur ängstlich darauf bedacht sein, eine Antioxyd-Bronzefolie nicht etwa als Antioxyd-Goldfolie zu bezeichnen, weil es einmal absurd ist, Gold in eine Wortstellung zu Antioxyd zu bringen, und zum andern, weil eine Bronze mit Gold überhaupt nichts zu tun hat. Also diese Bronzefolien sind zu allerhand Prägearbeiten durchaus angebracht, nur bestehen mit Bezug auf die als Antioxyd-Bronzefolien bezeichneten Sorten Qualitätsunterschiede, die sich einmal im Preis ausdrücken, mit Bezug auf ihren Schutz gegen Oxydierung aber solche Unterschiede aufweisen, daß man bei einigen Sorten, trotz ihrer Bezeichnung als Antioxydfolien, von einem Schutz gegen Oxydation überhaupt nicht mehr reden kann. Damit steht und fällt aber ihre Verwendbarkeit im Buchgewerbe. Eine oxydierte Folienprägung verhandelt den

damit ausgestatteten Gegenstand und macht ihn so minderwertig, daß man, falls eine echte Goldprägung im Preise nicht tragbar gewesen wäre, man lieber einen Farbdruck vorgenommen sähe.

Auf dem Gebiete der Fabrikation von Antioxyd-Bronzefolien hat es bisher zwei Fabrikate gegeben, die einen sozusagen fast absoluten Schutz gegen Oxydation bieten. Es sind dies die Sorten »Recordsfolie« und die »Antioxyd-Deser-Folie« der Genthiner Cartonpapierfabrik. Ich habe in meiner langjährigen Praxis bis jetzt keinen Fall erlebt, der eine Oxydation dieser beiden Fabrikate gezeigt hätte. Dabei haben mir Prägungen vorgelegen, die zehn Jahre und älter waren. Auch meine Berufskollegen haben mit der Antioxyd-Deser-Folie, die nun schon mehr als 20 Jahre von der Genthiner Cartonpapierfabrik in den Handel gebracht wird, gleich gute Erfahrungen gemacht. Es hat nun seit jeher nicht an Versuchen gefehlt, neben diesen beiden hochqualifizierten Antioxydfolienarten, die auch im Preise sich wenig voneinander unterscheiden, andere billigere Sorten auf den Markt zu bringen. Bei ihrer Verwerdung trat jedoch sehr bald eine Oxydation ein und mir selbst passierte es, daß ich eine größere Partie von Einbänden umzubinden gezwungen war, weil die zur Prägung verwendete, mir als Antioxyd verkaufte Folie nach Jahresfrist bereits oxydiert war. Ich bin nun vorsichtig geworden und habe unter Verwendung sämtlicher auf dem Markt befindlichen Antioxyd-Bronzefolien in flächiger Schrift Probeprägungen ausgeführt und sie den verschiedenen Einflüssen freier Luft sowohl wie noch etwas ungünstigeren Verhältnissen ausgesetzt, d. h. ich habe die Prägungen in die unmittelbare Nähe gasbeheizter Prägepressen gehängt.

Dabei waren die Prägungen der verschiedenen Foliefabrikate jeweils auf einem Tableau zusammen aufgeprägt und somit stets den gleichen Verhältnissen unterworfen. Nach drei Monaten zeigte es sich, daß nur die Recordsfolie und die Antioxyd-Deserfolie allen Einflüssen in völliger Frische standgehalten hatten. Auch jetzt nach zwei Jahren zeigt sich noch keinerlei Veränderung der Proben dieser beiden Qualitäten. Ich habe seit dieser Zeit alle neu, oft unter den höflichsten Ankündigungen mit Bezug auf Oxydschutz auftauchenden Antioxyd-Folien nach den gleichen Methoden untersucht, aber leider kein besseres Ergebnis erzielt. Der etwas höhere Preis der beiden genannten Foliesorten wird einem auch als Laie sofort verständlich, wenn man weiß, daß der Schutz gegen Oxydation durch eine ausgiebige Abdeckung der Bronze mit einer Schicht von Zaponlack erfolgt und daß 1000 Blatt der Antioxyd-Deserfolie im Blattformat von 12x60 cm einer Fläche von nahezu 75 Quadratmetern entsprechen. Das zur ausgiebigen Abdeckung dieser Fläche notwendige Zaponlackquantum, der bekanntlich sehr teuer ist, erscheint wohl als ausschlaggebender Faktor bei der Preisbildung einer wirklich guten und somit sicher gegen Oxydation geschützten Bronzefolie.

Welche Auswirkung die Verwendung einer sich zwar nicht bewährenden, aber wesentlich billigeren Folie auf die Preisbildung hat, kann sich jeder Hersteller an Hand einer Flächenberechnung selbst ausrechnen, wenn er berücksichtigt, daß ein Quadratmeter der guten, gegen Oxydation wirklich geschützten Folie um 70 Pf. teurer ist als andere, ebenfalls als Antioxydfolie bezeichnete Fabrikate.

Ich kann im eigensten Interesse der Verleger nur empfehlen, bis zum Auftauchen einer billigeren, dabei aber wirksam gegen Oxydation geschützten Antioxyd-Bronzefolie bei Anfragen einstweilen die Verwendung entweder von Recordsfolie oder der im Format günstigeren Antioxyd-Deser-Folie der Genthiner Cartonpapierfabrik zur Bedingung zu machen, denn nur bei deren Verwendung kann einigermaßen die Gewähr übernommen werden, daß die Prägungen nicht oxydieren. Direktor S. Nitz, München.

### Wöchentliche Übersicht

über

### geschäftl. Einrichtungen u. Veränderungen.

Zusammengestellt von der Redaktion des Adreßbuches des Deutschen Buchhandels.

(Erklärung der Abkürzungen s. zuletzt Nr. 140.)

15.—20. Juni 1931.

Vorhergehende Liste 1931, Nr. 140.

Konkurse und Vergleichsverfahren.

\*Dürerhaus Hamburg G. m. b. H., Hamburg 1. Das Vergleichsverfahren wurde aufgehoben. [B. 138.]  
Ebner'sche Buchhandlung, Theodor, Nürnberg. Das Konkursverfahren wurde mangels Masse eingestellt. [B. 107.]